

Satzung
der Stadt Lörrach
über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets
„Nördliche Innenstadt“

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 28.02.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nördliche Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Mit Beschluss vom XX.XX.XXXX wurde die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ beschlossen.

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebiets

1. Das räumliche Geltungsbereich Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ mit Abgrenzungsplan vom 11.07.2018 wird geändert.
2. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist der Abgrenzungsplan zu 1. Erweiterung vom 10.02.2022.
3. Die Liste der Flurstücke in § 3 der Satzung vom 28.02.2020 wird um folgende Flurstücke ergänzt.:

Flurstück Nr.	Straße	Gebäude	Bemerkung
215	Senigalliplatz		Teilweise, Straßenverkehr
206/3	Sarasinweg		Teilweise, Weg
71	Bahnhofstraße		Teilweise, Bahnverkehr

§ 2 Verfahren

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im vereinfachten Verfahren. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstraße 16, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
2. Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn
 - a. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b. der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Lörrach, den _____

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin